

## Multilaterale Vereinbarung M290

nach Abschnitt 1.5.1 der Anlage A des ADR über  
die Beförderung infizierter Tiere

(1) Abweichend von den Vorschriften des ADR Anlage A Absatz 2.2.62.1.1 und 2.2.62.1.12.1 und nach dem von der Gemeinsamen Tagung des RID-Fachausschuss und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter auf ihrer Sitzung im Frühjahr 2015 angenommenen Wortlaut haben diese Abschnitte den folgenden Wortlaut:

a) Absatz 2.2.62.1.1

Der Begriff der Klasse 6.2 umfasst ansteckungsgefährliche Stoffe. Ansteckungsgefährliche Stoffe im Sinne des ADR sind Stoffe, von denen bekannt oder anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger enthalten. Krankheitserreger sind Mikroorganismen (einschließlich Bakterien, Viren, Rickettsien, Parasiten und Pilze) und andere Erreger wie Prionen, die bei Menschen oder Tieren Krankheiten hervorrufen können.

***BEM. 1:** Genetisch veränderte Mikroorganismen und Organismen, biologische Produkte, diagnostische Proben und absichtlich infizierte lebende Tiere sind dieser Klasse zuzuordnen, wenn sie deren Bedingungen erfüllen.*

*Die Beförderung lebender Tiere, die unbeabsichtigt infiziert wurden oder sich auf natürlichem Wege infiziert haben, unterliegt ausschließlich den einschlägigen Rechtsvorschriften der jeweiligen Ursprungs-, Transit- und Bestimmungsländer.*

***BEM. 2:** Toxine aus Pflanzen, Tieren oder Bakterien, die keine ansteckungsgefährlichen Stoffe oder Organismen enthalten oder die nicht in ansteckungsgefährlichen Stoffen oder Organismen enthalten sind, sind Stoffe der Klasse 6.1 UN-Nummer 3172 oder 3462.*

b) Absatz 2.2.62.1.12.1

Lebende Tiere dürfen nicht dazu benutzt werden, ansteckungsgefährliche Stoffe zu befördern, es sei denn, dieser kann nicht auf eine andere Weise befördert

werden. Lebende Tiere, die absichtlich infiziert wurden und von denen bekannt ist oder bei denen der Verdacht besteht, dass sie einen ansteckungsgefährlichen Stoff enthalten, dürfen nur unter den von den zuständigen Behörden genehmigten Bedingungen befördert werden.

**BEM.:** *Die Genehmigung der zuständigen Behörden wird auf der Grundlage der einschlägigen Regelungen für die Beförderung lebender Tiere unter Berücksichtigung von Gefahrgutaspekten erteilt. Die für die Festlegung dieser Bedingungen und Regelungen zuständigen Behörden werden auf innerstaatlicher Ebene bestimmt.*

*Liegt keine Genehmigung einer zuständigen Behörde eines RID-Vertragsstaats/einer Vertragspartei des ADR vor, kann die zuständige Behörde eines RID-Vertragsstaats/einer Vertragspartei des ADR eine Genehmigung anerkennen, die von der zuständigen Behörde eines Landes ausgestellt wurde, das keine RID-Vertragsstaat/keine Vertragspartei des ADR ist.*

*Regelungen für die Beförderung lebender Tiere sind beispielsweise in der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates über den Schutz von Tieren beim Transport (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 3 vom 5. Januar 2005) in der zuletzt geänderten Fassung enthalten.*

- (2) Alle sonstigen einschlägigen Vorschriften des ADR sind einzuhalten.
- (3) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2016 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie vorher von einem der Unterzeichner widerrufen, gilt sie in diesem Fall bis zum vorgenannten Zeitpunkt nur noch für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

Bonn, den 04. März 2016

Die für das ADR zuständige Behörde  
der Bundesrepublik Deutschland

Das Bundesministerium für Verkehr  
und digitale Infrastruktur

Im Auftrag



Silvia Prinz